

Geschäftsverteilung des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
für das Jahr 2022

A.

Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
ordentliche Beisitzerinnen:	bis zum Ablauf des 14.01.2022 R'inOVG Dr. K. Koch, zugleich stellvertretende Vorsitzende; R'inOVG Dr. N. Koch, ab dem 15.01.2022 zugleich stellvertretende Vorsitzende; ab dem 01.02.2022 R'inVG Lammert (abgeordnet)

2. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
ordentliche Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender; bis zum Ablauf des 28.02.2022 RVG Bogner (abgeordnet)
ordentliche Beisitzerin:	R'inOVG Stybel

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzerin: R'inOVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende

ordentlicher Beisitzer: ROVG Traub

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. N. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle seiner Verhinderung: R'inOVG Dr. N. Koch

Die weitere Vertretung übernimmt jeweils die Richterin oder der Richter am OVG im Hauptamt mit dem niedrigsten Dienstalalter.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2022 - 31.12.2025):

Vorsitzender:	Präsident des OVG Prof. Sperlich
	Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer
Beisitzer:	ROVG Traub
	Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland
Beisitzerin:	R'inOVG Dr. N. Koch
	Vertreter: RiOLG Dr. Kramer

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Richterin oder der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen
PräsOVG Prof. Sperlich und
ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen. Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen; sie können auch nicht von den Beteiligten einvernehmlich vorgeschlagen werden.

Die Tätigkeit als Güterrichter führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Spruchrichter in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngsten Beisitzerinnen und Beisitzer des anderen Senats und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richterinnen oder Richter in den Senat ein. Richter am Verwaltungsgericht Bogner tritt nicht in den 1. Senat ein, wenn dort Richterin am Verwaltungsgericht Lammert mitwirkt. Richterin am Verwaltungsgericht Lammert tritt nicht in den 2. Senat ein, wenn dort Richter am Verwaltungsgericht Bogner mitwirkt.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richter am Verwaltungsgericht Bogner (bis zum Ablauf des 28.02.2022), Richterin am VG Lammert (ab dem 01.02.2022), Richterin am OVG Dr. N. Koch, Präsident des OVG Prof. Sperlich und in dieser Reihenfolge in den Senat ein. Wirkt Richter am Verwaltungsgericht Bogner mit, tritt Richterin am Verwaltungsgericht Lammert nicht in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richter am OLG Dr. Kramer, die zum Richter am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Senate vertreten. Ist diese bzw. dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den Vorsitzenden des anderen Senats, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

4.) Verhinderung:

Eine Richterin oder ein Richter gilt auch als verhindert, während sie oder er:

- einen Einführungslehrgang oder eine Arbeitsgemeinschaft für Referendarinnen und Referendare leitet
- an Prüfungen mitwirkt
- Prüfungsklausuren beaufsichtigt
- Lehrveranstaltungen an öffentlichen Hochschulen oder Schulen durchführt
- Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes durchführt.

B.

Zuständigkeiten der Senate:

1. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Schulrecht	02 10
3.	Film- und Presserecht	02 40

4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	02 50
5.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
6.	Post- und Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
7.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
8.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
8.1	Polizeirecht	05 10
8.2	Ordnungsrecht	05 20
8.3	Personenordnungsrecht ohne Staatsangehörigkeitsrecht	05 30
8.4	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
8.5	Verkehrsrecht	05 50
8.6	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
8.7	Lotterie- und Glückspielrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz)	05 70
8.8	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
9.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
10.	Umweltrecht	10 00
11.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind	17 00
12.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30
13.	Asylrecht	18 10
		18 20
		19 10
		19 20
		20 00
		21 00
		22 00

2. Senat:

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
1.1	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
1.2	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.3	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 00
3.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.2	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 3.1.)	04 30
3.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3.5	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht	04 60
3.6	Recht der Beliehenen	04 70
3.7	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
4.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
5.	Ausländerrecht	06 00
6.	Abgabenrecht	11 00
7.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
8.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00

- | | | |
|-----|--|-------|
| 9. | Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO | 17 00 |
| 10. | Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Sofern die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5. und 6. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben. | 17 10 |

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

- | | |
|---|-------|
| Disziplinarrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten | 14 10 |
|---|-------|

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

- | | |
|---|-------|
| Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten | 14 20 |
|---|-------|

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Personalvertretungsrecht des Bundes | 13 81 |
|-------------------------------------|-------|

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Personalvertretungsrecht der Länder | 13 82 |
|-------------------------------------|-------|

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

- | | |
|---------------------------------|-------|
| Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO | 17 00 |
|---------------------------------|-------|

III.

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

IV.

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

V.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 17. Dezember 2021

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. K. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. N. Koch

gez. Dr. Haberland

gez. Witt